



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Management and Computer Science

an der

Westsächsischen Hochschule Zwickau

in Kooperation mit

Armenian State University of Economics

International Black Sea University

Kyrgyz-German Institute of Applied Informatics

Kazakh-American Free University

Stand: 02.04.2024

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westsächsische Hochschule Zwickau Armenian State University of Economics International Black Sea University Kyrgyz-German Institute of Applied Informatics Kazakh-American Free University		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Management with Computer Science (Umbenennung im Zuge der Stellungnahme; Antragseinreichung unter dem Titel: Management and Computer Science)</i>		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ASIIN		

Zuständiger Referent	Dr. Siegfried Hermes
Akkreditierungsbericht vom	02.04.2024

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAkkVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 SächsStudAkkVO)</i>	15
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 SächsStudAkkVO)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)</i>	17
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)</i>	21
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)</i>	21
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)</i>	30
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)</i>	31
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO)</i>	33
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)</i>	34
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)</i>	35
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)</i>	37
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)</i>	37
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO)</i>	37
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkVO)</i>	38
<i>Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)</i>	38
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)</i>	39
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 SächsStudAkkVO)</i>	40

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 SächsStudAkkVO)	40
Hochschulische Kooperationen (§ 20 SächsStudAkkVO).....	40
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	42
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	42
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	47
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	47
4 Datenblatt	48
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	48
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	48
5 Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit den Hochschulen schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 4 SächsStudAkkVO): Im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung ist eine *nachvollziehbare* Einstufung des Studiengangs als anwendungs- oder forschungsorientiert vorzunehmen bzw. ist auf eine solche Einstufung zu verzichten.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der internationale und interdisziplinäre Masterstudiengang „Management and Computer Science“ steht unter dem Leitbild einer „Hochschule der Mobilität“, das die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) verfolgt. Das Thema Mobilität umfasst die Internationalisierungsstrategie der WHZ, bei der Lehre und Forschung im internationalen Austausch stattfinden sollen. Der englischsprachige Studiengang, der im Rahmen eines DAAD-finanzierten Projekts entwickelt wurde, soll zur Vertiefung dieser Strategie fungieren, indem eine multinationale Kooperation zwischen der WHZ und vier außereuropäischen Hochschulen im Kaukasus und in Zentralasien geschaffen wird, bei der Studierende jeweils an der WHZ und einer weiteren teilnehmenden Hochschule studieren und somit nach Abschluss des Studiums einen Doppelabschluss erhalten. Die partizipierenden Hochschulen sind die Armenian State University of Economics (ASUE), die International Black Sea University (IBSUE), das Kyrgyz-German Institute of Applied Informatics (INAI.kg) sowie die Kazakh-American Free University (KAFU).

Der Studiengang vereint zwei der drei fachlichen Schwerpunkte der WHZ: Technik und Wirtschaft. Die komplementären Richtungen, die der Studiengang durch die Vereinigung von Informatik und Wirtschaftswissenschaften einschlägt, sollen dabei durch die Wirtschaftsinformatik als Bindeglied harmonisiert werden. Neben Einführungskursen in ebene Bereiche zeichnet sich der Studiengang durch ein breitgefächertes Angebot an Wahlpflichtkursen aus, bei denen individuelle Interessen der Studierenden innerhalb der Fächer deutlich bereits bei der Studiengangsplanung berücksichtigt werden können. Neben Präsenzveranstaltungen bietet der Studiengang auch „blended learning“-Konzepte. Die Breite der abgedeckten Studienfelder spiegelt sich auch in der Diversität der Zielgruppen des Studienprogramms. So können neben Absolvent:innen mit Abschlüssen in Computer Science oder Wirtschaftswissenschaften auch Studierende mit sprach- oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund zu diesem Studiengang zugelassen werden.

Mit dem Konzept dieses breitgefächerten Studiengangs reagieren die Hochschulen auf die zunehmende Nachfrage nach Arbeitnehmer:innen, die neben fachlichem Knowhow ein starkes interdisziplinäres und interkulturelles Wissen aufweisen. In diesem Studiengang wird vor allem die internationale Zusammenarbeit von Deutschland mit den an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnenden Regionen Armenien, Georgien, Kirgisistan und Kasachstan proaktiv gestärkt. Ein Abschluss soll damit den Absolvent:innen zum Berufseinstieg in börsenorientierte und mittelständische Unternehmen für die Arbeit an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Informatik qualifizieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen gelangen zu dem Schluss, dass der vorliegende Studiengang Studierenden die nötigen Kompetenzen vermittelt, um an der Schnittstelle zwischen Management und Computer Science agieren zu können. Die multinationale Kooperation der Hochschulen gibt den Studierenden einen zusätzlichen Anreiz, interkulturelle sowie fremdsprachliche Kompetenzen zu erwerben, die vor allem im Bereich des Managements berufliche Kernqualitäten sind. Die Zusammenarbeit mit Ländern der Kaukasus-Region und Zentralasiens stärkt dabei die ökonomische Kooperation mit Regionen, deren Märkten auch im Handel mit Deutschland und der EU wachsende Bedeutung zugesprochen wird.

Die Gutachter:innen loben die Zusammenarbeit der Hochschulen und den Einsatz der Verantwortlichen, einen solchen Studiengang zu kreieren und über die Partnerhochschulen hinweg zu harmonisieren. Insbesondere ist das hohe Engagement der Lehrenden und Studierenden während der Begehung deutlich geworden und hervorzuheben.

Nichtsdestotrotz weist das vorgelegte Konzept noch einige Defizite auf, die vor allem die Schnittstelle zwischen Studiengangsbezeichnung, zu vermittelnden Lernergebnissen und Curriculum betreffen. „Management and Computer Science“ ist laut Gutachter:innen eine ambitionierte Titulierung, deren suggerierte Lernergebnisse sich nicht in dem zu erwartenden Umfang in den Qualifikationszielen wiederfinden und auch nicht ausreichend im Curriculum reflektiert werden. Als herausfordernd erweist sich hierbei vor allem die große thematische Streuung der Wahlpflichtfächer an den beteiligten Hochschulen und folglich das am Ende des Studiums stark individualisierte Kompetenzprofil, das nicht notwendigerweise eine gleichwertige Qualifikation der Absolvent:innen in den im Titel etablierten Studienfeldern widerspiegelt. Ferner haben die thematisch heterogenen Zulassungsvoraussetzungen zur Folge, dass Studierende mit sehr unterschiedlichem Vorwissen zugelassen werden können, dessen Angleichung im Modularisierungskonzept keine angemessene Berücksichtigung findet.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die genannten Problemfelder des Studienkonzepts werden in Stellungnahme und Nachlieferungen der Partnerhochschulen zwar behandelt, bleiben in wichtigen Punkten (Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele, Zugangsvoraussetzungen, Transparenz und Dokumentation) aber weiterhin klärungsbedürftig. Details dazu finden sich in den nachfolgenden Einzelbewertungen der Gutachtergruppe.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife haben die Partnerhochschulen erneut überarbeitete Unterlagen vorgelegt, die darlegen konnten, dass die beschriebenen Problemfelder angegangen und gelöst wurden, sodass die Gutachtergruppe zu einer positiven Bewertung des Studienkonzepts gekommen ist.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern, dessen Voraussetzung ein (mindestens) dreijähriges Bachelorstudium ist. Der Studiengang wird von der WHZ in Kooperation mit einem Konsortium von vier nichteuropäischen Hochschulen angeboten. Die Studierenden aller beteiligten Hochschulen absolvieren mindestens ein Semester im Ausland, wobei das erste Semester (ein Wintersemester) obligatorisch an der WHZ stattfindet. Das zweite Semester ist ein optionales Auslandsstudiensemester, während im dritten Semester für alle deutschen Studierenden der WHZ ein verpflichtendes Auslandssemester an einer der beteiligten nicht-europäischen Partnerhochschulen vorgesehen ist. Im abschließenden vierten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Einschreibung in das Doppelabschlussprogramm ist nur zum Wintersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der für Absolvent:innen der Informatik, Wirtschaftsinformatik, sowie der Wirtschafts-, Sprach- und Ingenieurwissenschaften konzipiert ist. Er wird als aufgrund der Breite und Vielfalt der möglichen Studiengangsprofile und Wahlpflichtoptionen als sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert deklariert.

Aus Sicht der Gutachter:innen [die zur vollständigen, formalen und inhaltlichen Bewertung in den Prüfbericht einbezogen wird] erschließt sich die im Selbstbericht zugeschriebene Anwendungs- und Forschungsorientierung aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Trotz der individuellen Profilgebung des Studiengangs an den beteiligten Partnerhochschulen, ist keine konzeptionell überzeugende Begründung für die mögliche Forschungsorientierung des Studienprogramms erkennbar. Die Anwendungsorientierung ist demgegenüber nach Konzept, Qualifikationszielen und curricularer Ausgestaltung des Studienprogramms gut darstellbar. Der Studiengang wird daher als anwendungsorientiert eingestuft.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Einstufung des Programms in den vorliegenden Dokumenten keine wesentliche Rolle spielt. Unabhängig davon gehen sie davon aus, dass

die Partnerhochschulen ihrer Einschätzung zum anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs, soweit erforderlich, in der Darstellung und Bewerbung folgen. Sollte hingegen weiterhin auch die Forschungsorientiertheit des Programms außenwirksam kommuniziert werden, muss dies im Rahmen der Stellungnahme der Hochschulen angemessen plausibilisiert werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die ausführliche Begründung zur Doppel-Charakterisierung des Programms als sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Sie sehen, dass speziell die Forschungsorientierung zunächst mit einer entsprechenden Ausrichtung der nicht-europäischen Partnerhochschulen begründet wird. Insoweit machen sie darauf aufmerksam, dass sich das Erfordernis der Einordnung auf das Studienprogramm und nicht auf die Hochschulen bezieht und nicht aus einem Forschungsfokus von Hochschulen zwingend auf die Forschungsorientiertheit sämtlicher Studienprogramme geschlossen werden kann, die sie anbietet.

Als weiteres Argument für die Forschungsorientierung des Studiengangs – neben dem ausdrücklich bestätigten starken Anwendungsbezug – führen die Programmverantwortlichen das im Zuge der zwischenzeitlichen Umgestaltung des Programms skizzierte Qualifikationsprofil des „Scientist“ an, mit dem Studierende über einen empfohlenen Studienplan ein forschungsfokussiertes Kompetenzprofil an der Schnittstelle zwischen Management und Informatik erreichen könnten. Die Gutachter:innen halten es angesichts der im Zuge der Überarbeitung des Konzepts nunmehr exemplarisch ausgewiesenen fünf verschiedenen Qualifikationsprofile („Business Allrounder“, „IT/Project Manager“, „Software Engineer“, „Data Analyst“ sowie „Scientist“), von denen nur das genannte in die Forschungsrichtung weist, quantitativ und qualitativ für unangemessen von einem sowohl anwendungs- wie forschungsorientierten Programm zu sprechen.

In der vorliegenden Dokumentation spielt die Frage der Anwendungs- bzw. Forschungsorientierung nach Erkenntnis der Gutachter:innen tatsächlich keine Rolle. Nur unter der Bedingung, dass das so bliebe und die Hochschulen das Doppelprofil einer Anwendungs- und Forschungsorientierung auch weiterhin weder in den studiengangsrelevanten Dokumenten noch in der Außendarstellung des Studiengangs auswiesen, könnte man das Kriterium als formal erfüllt betrachten und dies mit dem angenommenen Verzicht auf eine Einstufung begründen. Dass die Hochschulen andererseits in der Stellungnahme sehr ausführlich auf die Frage eingehen, zeigt hingegen umgekehrt, dass die Doppeleinstufung argumentativ belegt und künftig wohl auch als Argument in der Außendarstellung und Bewerbung des Studienprogramms genutzt werden soll. Zusammenfassend sehen die Gutachter:innen das Kriterium daher als *nicht erfüllt* an und weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Studienakkreditierungsverordnungen eine klare Einstufung

der Studienprogramme als entweder anwendungs- oder forschungsorientiert verlangen und alternativ den ausdrücklichen Verzicht auf die Einstufung nahelegen, während ein Doppelprofil Anwendungs- und Forschungsorientierung nicht vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist *nicht* erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlagen Agentur (und Gutachtergremium) folgende Auflage vor:

Im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung ist eine Einstufung des Studiengangs als anwendungs- oder forschungsorientiert vorzunehmen bzw. ist auf eine solche Einstufung zu verzichten.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist ein Bachelorabschluss in der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder in den Wirtschafts-, Sprach- und Ingenieurwissenschaften. Zusätzlich müssen Bewerber:innen Englischkenntnisse auf B2-Niveau nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachweisen können.

Prinzipiell sind die für solch einen interdisziplinären Studiengang relativ unscharf umrissenen Zulassungskriterien nachvollziehbar. Dennoch werden bei einem so diversen Bewerberpool aller Voraussicht nach Studierende mit sehr heterogenem Vorwissen zugelassen werden, was kein grundsätzliches Hindernis für das Erreichen eines vergleichbaren Kompetenzprofils dieser Studierenden sein darf. Während die Partnerhochschulen ASUE, IBSU, KAFU und INAI.kg die Zulassung durch Aufnahmeprüfungen reglementieren, fehlt an der WHZ eine Instanz für ebene Reglementierung. Ob weiterhin Englischkenntnisse auf B2-Niveau für diesen Studiengang ausreichend sind oder ggf. angepasst werden sollten, ist ebenso zu hinterfragen. Für beide Punkte sind die Ausführungen zu §12 SächsStudAkkVO zu vergleichen.

Entscheidungsvorschlag

Die formalen Aspekte des Kriteriums sind erfüllt.

Die genannten inhaltlichen Aspekte und Schlussfolgerungen sind der einschlägigen Bewertung zu § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO zu entnehmen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss verleihen die WHZ sowie eine weitere beteiligte Hochschule den Titel „Master of Science (M.Sc.)“. Ferner wird ein ein Diploma Supplement ausgestellt, das über das individuelle Studium informiert.

Da das Diploma Supplement ein ergänzendes Dokument zum Abschlusszeugnis ist, müssen alle Grad-verleihenden Hochschulen im Doppelabschlussprogramm ein solches verbindlich vergeben. Die Akkreditierungsunterlagen enthalten nur das der WHZ. Exemplarische Diploma Supplements sind daher für den Studiengang von den Partnerhochschulen noch zu erstellen und/oder vorzulegen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen nehmen die nachgereichten Diploma Supplements (DS) der verschiedenen Hochschulen zur Kenntnis. Es ist sinnvoll und nachvollziehbar, dass alle Absolvent:innen nur ein DS von ihrer jeweiligen Heimathochschule bekommen sollen. Die Mitwirkung einer oder mehrerer Partnerhochschule/n und der zweite Abschluss sind im DS vermerkt. Zudem wird nur die Heimathochschule das Zeugnis vergeben, während der Beitrag der Partnerhochschule/n im Transcript of Records, im DS und mit der Urkunde über den zweiten Abschluss ausgewiesen wird. Die Gutachter:innen legen daher ihr Hauptaugenmerk auf das exemplarische Muster des DS der WHZ, das alle relevanten Informationen enthält (zu den Qualifikationszielen vgl. die Bewertungen zu § 11 SächsStudAkkVO).

Hinsichtlich der vorliegenden DS der nicht-europäischen Partnerhochschulen steht die Vereinheitlichung z. B. bei der Darstellung von Qualifikationszielen, Struktur und Inhalten vielfach noch aus. So dokumentieren die DS von zwei Partnerhochschulen weniger als 120 ECTS; auch die Darstellung der Qualifikationsziele differiert (noch). Das widerspricht insbesondere sec 1.2 des Cooperation Agreement („The program shall have a shared curriculum. All universities of this agreement will recognize all ECTS credits obtained in this study program.“) und dem Konzept der für den Studiengang gemeinschaftlich entwickelten Qualifikationsprofile. Die Gutachter:innen halten die erneute Vorlage der DS im weiteren Verfahren für notwendig.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Es wurden überarbeitete sowie konsistente DS vorgelegt. Dementsprechend sieht die Gutachter:innengruppe die zuerst ausgesprochene Auflage als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert, wobei jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen wird und thematisch abgegrenzte Studieninhalte umfasst. Neben den Pflichtmodulen enthält das Curriculum einen Wahlpflichtbereich und eine Masterarbeit (einschließlich Kolloquium).

Die Modulbeschreibungen liegen derzeit in unvollständiger Form vor: Es fehlen zum einen Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen, sowie die Aufschlüsselung von Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen der nichtdeutschen Hochschulen. Zusätzlich mangelt es in einigen Fällen an einer genaueren Ausdifferenzierung der Lerninhalte und Qualifikationsziele, deren harmonisierte Darstellung bei der Bereitstellung der Modulinformationen sehr hilfreich wäre. Ferner sollte in den Modulbeschreibungen eine eindeutige Nomenklatur bei der Darstellung der Prüfungsleistungen verwendet werden. Es ist beispielsweise nicht eindeutig dargelegt, aus welcher Art Prüfung sich die Prüfungsleistung des Belegs ergibt.

Der Gutachtergruppe [deren Bewertung hier erneut bereits in den Prüfbericht aufgenommen wird] erscheint es ferner ratsam, die Titel der Module systematisch zu überprüfen und, wo nötig, anzupassen. Die Bezeichnung des im ersten Semester zu belegenden Pflichtmoduls „Programming Paradigms“ z. B. erweckt den Anschein, es würden verschiedene Programmierparadigmen behandelt, während es nach Modulbeschreibung und den mündlichen Erläuterungen offenbar um eine Einführung in das Programmieren auf Bachelorniveau geht.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen begrüßen, dass eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen im Hinblick auf die angemerkten Punkte in Angriff genommen und teils bereits umgesetzt ist. Dass von dem erheblichen Aufwand der Überarbeitung und Anpassung der Beschreibungen von Modulen bereits akkreditierter Studiengänge an der WHZ abgesehen werden soll, ist einerseits verständlich, führt aber andererseits zu einem unterschiedlichen Qualitäts- und Auskunftsniveau von Modulbeschreibungen, das nicht nur formal fragwürdig erscheint. Wenn dies schon zwischen den Studiengängen an der WHZ nicht zu vermeiden ist, sollten zumindest die Beschreibungen der Module innerhalb eines Studiengangs einem einheitlichen Informationsstandard folgen.

Entsprechend sind auch die Beschreibungen der mehrfach verwerteten Module an der WHZ so zu überarbeiten, dass sie in den nächsten regulären Revisionszyklus dieser Modulbeschreibungen eingespeist werden können. Da darüber hinaus die Modulbeschreibungen des überarbeiteten Moduls „Programming Paradigms“ (künftig: „Applied Programming Projects“) sowie des neu konzipierten Informatik-Brückenkurses noch nicht vorliegen und der Stellungnahme nicht eindeutig zu entnehmen ist, inwieweit Sozial- und Selbstkompetenzen bereits durchgängig eingearbeitet

wurden (unverständlicherweise sind diese durchweg nicht in der eigens dafür vorgesehenen Zeile aufgeführt), muss die finalisierte Version des Modulhandbuchs noch einmal vorgelegt werden.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Modulbeschreibungen wurden überarbeitet und die finale Version wurde den Studierenden und Lehrenden über die Moduldatenbank „Modulux“ zugänglich gemacht. Damit sehen die Gutachter:innen die Auflage als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Alle Partnerhochschulen des Doppelabschlussprogramms haben sich auf die Verwendung des ECTS-Systems verständigt. Den einzelnen Modulen werden dabei 5 bis 25 ECTS-Leistungspunkte zugeschrieben, wobei ein Punkt einem studentischen Arbeitsumfang von hochschulübergreifend 25–30 Stunden entspricht. Die Pflichtmodule weisen eine Größe von 5 ECTS auf; davon ausgenommen ist die Masterarbeit mit 25 ECTS. Die Wahlpflichtmodule werden im ersten Semester mit insgesamt 10 ECTS, im zweiten und dritten jeweils mit insgesamt 15 ECTS bemessen. Pro Semester werden 30 ECTS vergeben, womit sich insgesamt 120 ECTS für diesen Masterstudiengang ergeben. Die zugeordneten ECTS-Punkte und der studentische Arbeitsumfang pro Modul sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei diesem Studiengang um einen Doppelabschluss-Programm handelt, ist die Erbringung zumindest eines Auslandssemesters obligatorisch für alle Studierenden. Die Kooperation der fünf Hochschulen stellt durch ein harmonisiertes und durch die WHZ qualitativ überwacht Kursangebot sicher, dass jede Leistung, die an einer der Partnerhochschulen erbracht wird, entsprechend kreditiert wird. Die wechselseitige Anerkennung der jeweiligen Studienleistungen ist vertraglich vereinbart und in den jeweils einschlägigen Ordnungen der Partnerhochschulen verbindlich und Lissabon-konform geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
(§ 9 SächsStudAkkVO)**

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Management and Computer Science“ kombiniert wirtschaftswissenschaftliche und informatische Inhalte in einem Programm, wobei der Schwerpunkt auf der Management-bezogenen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Säule ruht. Der Anspruch an den Studiengang ist *nicht* die ganzheitliche Auseinandersetzung mit beiden im Titel genannten Fachrichtungen, sondern vielmehr ein für die Studierenden individuell kombinierbares Studium, das neben Grundzügen vermittelnden Pflichtkursen viel Raum für eine eigene Schwerpunktsetzung lässt. Besonders hervorzuheben sind hier die Interdisziplinarität und die multinationale Kooperation. Ersteres wird bereits durch die große Bandbreite der abzudeckenden Studienfelder umgesetzt, in denen den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, umfassend und nach eigenen Interessen die Schnittstelle zwischen Informatik und Wirtschaftswissenschaften anwendungsbezogen zu beleuchten. Ferner führt ein breites Spektrum an für diesen Studiengang zugelassenen Bachelorabsolvent:innen – darunter auch die fachlich kaum benachbarten Ingenieurs- und Sprachwissenschaften – zu einer heterogenen Studiengemeinschaft, deren gruppenbezogene Problemlösungsprozesse aufgrund der verschiedenen Studienhintergründe notwendig interdisziplinär sind. Die internationale Kooperation wiederum ist durch die Hochschulpartnerschaften der fünf partizipierenden Hochschulen gegeben. Studierende aus Georgien, Armenien, Kirgisistan und Kasachstan verbringen ihr erstes Semester mit den deutschen Kommiliton:innen an der WHZ, während im dritten (und wahlweise auch im zweiten und / oder vierten) Semester ein Aufenthalt an den nicht-deutschen Hochschulen vorgesehen ist. Studierende aus dem Ausland verbringen das (die) Semester an ihrer Heimatuniversität, während deutsche Studierende ihren Standort für den Auslandsaufenthalt frei wählen können. Ausschlaggebend dafür sind nicht nur der Standortfaktor der Hochschulen, sondern auch die individuellen Studienschwerpunkte, da die von den jeweiligen Hochschulen angebotenen Wahlpflichtbereiche sich stark voneinander unterscheiden. Mit diesem international ausgerichteten Studiengang bieten die fünf Hochschulen eine multinationale Kooperation zwischen Ländern, mit denen in Deutschland nicht häufig Austauschprogramme angeboten werden. Aufgrund von Projekten wie der „neuen Seidenstraße“ oder der EU-Beitrittsbestrebungen Georgiens richten die Verantwortlichen den Blick auf eine Ausbildung von Computer Scientists und Manager:innen, die zusätzlich soziokulturell und sprachlich im bilateralen Austausch zwischen Deutschland und der Kaukasus-Region bzw. Zentralasien geschult sind.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Gemäß Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen verfolgt der Studiengang das Ziel, Wissen über Management, Business Administration, Business Information Systems sowie Computer Science zu vermitteln und zu vertiefen. Dies soll zur Ausbildung von „Business Allroundern“ führen, die im Arbeitsalltag nicht nur an der Schnittstelle zwischen den oben genannten Fachbereichen agieren, sondern ebenfalls interdisziplinäre und interkulturelle Fähigkeiten einsetzen können, um für den beruflichen Einsatz in internationalen Kontexten vorbereitet zu sein. Ferner sollen methodische Kompetenzen gestärkt werden, um Sachverhalte und Probleme in den Kernbereichen des Studiengangs zu evaluieren und zu analysieren und somit eigenständig Lösungsstrategien zu entwickeln, die ebenfalls alle genannten Wissensfelder bedienen.

Laut Selbstbericht ergeben sich daraus eine Reihe von einschlägigen beruflichen Perspektiven für Studierende dieses Studiengangs:

- Entwurf, Entwicklung und Optimierung von Unternehmens- sowie Produktionsprozessen;
- Entwurf gesamtheitlicher Automatisierungslösungen für Prozesse und Anlagen speziell in Verbindung mit Industrie 4.0;
- Strategische Unternehmensberatung im Bereich der Prozessberatung, der Organisationsberatung, der Strategieentwicklung, der Projektentwicklung sowie der Entwicklung von Beratungsdienstleistungen, insbesondere im IT-Bereich;
- Einsatz als Chief Information Officer (CIO) oder Chief Executive Officer (CEO);
- Einsatz als Chief Project Manager/Chief Project Developer zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Projekte und Programme im Unternehmen sowie für Kunden, insbesondere in der Umsetzung von IT-Projekten;
- Einsatz als Verantwortlicher für Consulting & Sales zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Dienstleistungen im Unternehmen sowie für Kunden;
- Einsatz als Change Manager und Leitung des Transformationsprozesses im Unternehmen hin zu einem digitalen Geschäftsmodell sowie Umsetzung der digitalen Transformation;
- Durchführung von Stabsaufgaben der Geschäftsführung;
- Einsatz als Softwareingenieur;
- Einsatz als Business Allrounder an der Schnittstelle zwischen Management und Informatik.

Diese Bandbreite an möglichen Berufsbildern ergibt sich nach Darstellung der Hochschulen als Folge aus der Möglichkeit, das Studium individuell zu gestalten. Insgesamt fügt sich der Studiengang in der WHZ, die das Hochschulkonsortium für das Doppelabschlussprogramm führt, in die anderen Studiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ein mit dem Ziel, die Absolvent:innen „für einen Berufseinstieg in börsennotierte und mittelständische Unternehmen zu qualifizieren“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Management and Computer Science“ ist ein dem Titel nach sehr ambitionierter Studiengang, der in beiden namensgebenden Themengebieten und darüber hinaus an deren Schnittstelle einen großen Fundus an Wissen vermitteln soll. Das Gutachterteam äußert jedoch Zweifel daran, dass innerhalb dieses Programms tatsächlich sowohl Management als auch Informatik auf dem Masterniveau vermittelt werden können. Dies ergibt sich teilweise aus den vergleichsweise großzügigen Zulassungsvoraussetzungen, die sehr heterogene Studienanfängergruppen mit unterschiedlichem Vorwissen in den relevanten Themenbereichen des Masters ermöglichen. Als Folge davon ist nicht auszuschließen, dass das Anforderungsniveau gesenkt werden muss, um das Wissen der Studierenden anzugleichen, und in der Konsequenz die einschlägigen Qualifikationsziele nicht in Gänze erreicht werden. Ferner kann die große thematische Breite, die die verschiedenen Wahlpflichtmodule abdecken, das Erreichen der Qualifikationsziele in Frage stellen, da nicht sichergestellt ist, dass individuelle Studierende tatsächlich in allen im Selbstbericht genannten Lehrbereichen (Management, Business Administration, Business Information Systems sowie Computer Science) niveuadäquate Kompetenzen erwerben. Der vorliegende Studienplan und die Regelungen zu seiner individuellen Gestaltung schließen jedenfalls nicht aus, dass Studierende dieses Studiengangs beispielsweise einen nominellen Abschluss in „Computer Science“ erlangen, ohne auch nur ein Wahlpflichtmodul der Informatik zu belegen, sodass abgesehen von den als Pflichtmodule ausgezeichneten Grundlagenkursen im Curriculum keine Auseinandersetzung mit dem Themengebiet auf Masterniveau stattgefunden hat (s. dazu auch das folgende Kapitel).

Fraglich ist hierbei allerdings, inwieweit diese Inkongruenz ein Problem der Begrifflichkeit ist: Die Gutachter:innen betrachten die dargelegten Qualifikationsziele für ein Studium an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Informatik als grundsätzlich nachvollziehbar und angemessen, sodass bereits eine Umbenennung des Studiengangs zur Behebung des festgestellten Mangels beitragen könnte. Gleichwohl halten sie den in den Qualifikationszielen und beruflichen Einsatzfeldern zum Ausdruck gelangenden ganzheitlichen und unspezifizierten Ansatz in Anbetracht des stark individualisierten Profilangebots im Wahlpflichtbereich für problematisch.

Es sollten deshalb verschiedene Schwerpunktprofile innerhalb des Studienprogramms herausgearbeitet werden, welche zum einen bei der Formulierung der Qualifikationsziele und der Modularisierung zu berücksichtigen und zum anderen auch auf dem Abschlusszeugnis deutlich zu kennzeichnen wären. Generell müssen die Qualifikationsziele verbindlich verankert und den relevanten Interessengruppen, insbesondere den Studierenden und Lehrenden, zugänglich gemacht werden.

In einem Doppelabschlussprogramm, das unterschiedliche Fachdisziplinen (Management- und Informatik-Inhalte) kombiniert, erscheint es adäquat, die „Interdisziplinarität“ sowie die „Internationalität“ als für die Persönlichkeitsentwicklung und die Berufsqualifizierung gleichermaßen wesentliche Qualifikationsziele hervorzuheben. „Internationale Kompetenz“ ist in einem rein englischsprachigen Studienprogramm, das mindestens ein und bis zu drei Semester Auslandsaufenthalt vorsieht, ein gleichsam inhärentes Qualifikationsziel. Ein interdisziplinäres Curriculum ebenso wie die bewusst interdisziplinäre Zusammensetzung der Studierendengruppen bilden – jenseits der mit den offenen Zugangsvoraussetzungen auch verbundenen Probleme (s. die einschlägige Bewertung zu § 12) – ein interdisziplinäres Studienfeld, das grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, unterschiedliche Lösungsstrategien für Probleme aus den verschiedenen im Studiengang behandelten Fachbereichen zu beleuchten.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter erkennen an, dass die Partnerhochschulen im Zuge der Stellungnahme eine signifikante Überarbeitung des Studiengangskonzepts in Angriff genommen und dabei wichtige Kritikpunkte konstruktiv aufgenommen haben. Dies betrifft zunächst die in der bisher vorgesehenen Studiengangsbezeichnung und den in den Qualifikationszielen suggerierten ganzheitlichen Qualifikationsanspruch für die beiden Hauptgebiete des Studiengangs: Management und Informatik. Zwar relativiert die Umwandlung des Studiengangstitels (nunmehr: „Management *with* Computer Science“) sichtbar das Gewicht der Informatik bei gleichzeitiger Beibehaltung der drei unterschiedlichen Säulen Management, Business Information Systems und Angewandter Informatik („Computer Science“). Die neue Bezeichnung signalisiert auch, dass in diesem Studiengang kein vollwertiger Informatik-Abschluss erreicht werden kann und die Informatik eine nur nachrangige Rolle spielen soll. Gleichwohl halten die Gutachter:innen die gewählte Bezeichnung für denkbar unglücklich, unklar und missverständlich, bestenfalls deutungs offen. Dies hat Konsequenzen nicht nur für die Qualifikationsziele der einzelnen Profile (s. die folgenden Abschnitte), sondern auch im Hinblick auf den zu fordernden stimmigen Zusammenhang von Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen und curricularen Inhalten (s. dazu die Bewertung zu Kriterium § 12 Abs. 1).

Zutreffend bleibt aber selbst bei dieser Bezeichnung das herabgestufte Gewicht der Informatik. In der Logik dieser Relativierung haben die Verantwortlichen fünf Qualifikationsprofile identifiziert, die unterschiedliche Kompetenzkombinationen an der Schnittstelle von Management und (angewandter) Informatik kennzeichnen, und diese zugleich in exemplarischen Studienplanverläufen skizziert. Die Kompetenzprofile wurden in maßgebliche Dokumente des Studienprogramms integriert (Cooperation Agreement sowie Studienordnung und Diploma Supplement der WHZ).

Mit diesen Profilen und ihrer curricularen Substantiierung haben die Hochschulen aus Sicht der Gutachter:innen eine wichtige Klärung des Studienkonzepts vorgelegt und einen Weg aufgezeigt, wie der Gefahr eines uneinlösbaren Qualifizierungsanspruchs (auf Masterniveau) begegnet werden kann. Die Kompetenzprofile weisen zugleich die Richtung, in der die Präzisierung der Qualifikationsziele zu verfolgen wäre. Doch konkretisieren die „Qualifikationsprofile“ nicht per se die Qualifikationsziele des Studiengangs für die jeweiligen Profile. Welche Kenntnisse ein „Business Allrounder“, ein „IT/Project Manager“, ein „Software Engineer“, ein „Data Analyst“ oder ein „Scientist“ in den verschiedenen Disziplinen des Studiengangs haben, wozu er jeweils in der Lage sein muss, was die allen gemeinsamen und was die profilspezifischen Kompetenzen sind, das wird nicht gesagt und auch nirgends dokumentiert. Stattdessen wird lediglich auf die genannten Fachgebiete im Zusammenhang mit individuellen Studienplänen verwiesen. Wie nötig die Konkretisierung aber ist, zeigt auf einen Blick das Profil „Scientist“, das ohne den exemplarischen Studienverlauf in der „Logical Chart“ völlig nichtssagend ist und hier offenkundig vor allem als Platzhalter für einen exemplarisch forschungsgetriebenen Studienplan innerhalb des Studienprogramms fungiert. Vor dem Hintergrund der schwierigen Frage eines adäquaten Studiengangstitels und unabhängig von den noch zu präzisierenden Qualifikationsprofilen halten die Gutachter:innen speziell die Benennung dieses Profils („Scientist“) für unangemessen und im Kontext dieses Studiengangs zu wenig aussagekräftig.

In diesem Zusammenhang mag es zutreffen, dass „eine fachkundige Personalabteilung in einem Unternehmen auf Basis des Zeugnisses, Diploma Supplements und erhaltener internationaler Transkripte die Eignung für eine informatische Stelle beurteilen kann und diese Information (der konkreten Qualifikationsziele) nicht zwangsläufig benötigen sollte“ (Stellungnahme, S. 14). Die unterschiedlichen Kompetenzprofile und damit zusammenhängenden (individuell zu erreichenden) Qualifikationsziele sind aber nicht nur für die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt wichtig. Für Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende und Studieninteressierte (sowie die breite interessierte Öffentlichkeit) sollen sie gleichermaßen Klarheit darüber schaffen, welche Qualifikationsziele in einem Studiengang verfolgt werden und welche Kompetenzen daraus bei Studienabschluss resultieren. Entscheiden sich die Partnerhochschulen, wie in diesem Fall, für eine so große Flexibilität bei der individuellen Studienplangestaltung, ist es aus Sicht der Gutachter:innen

umso wichtiger, konkreter zu formulieren, welche Kompetenzen die Studierenden bei bestimmter Studienplanung, i.e. im Falle bestimmter „Qualifikationsprofile“, erwerben.

Die Gutachter:innen sind daher der Auffassung, dass eine tatsächlich passende Umbenennung des Studiengangs und die überzeugende curriculare Umsetzung (s. dazu die Bewertung des Curriculums unter § 12 Abs. 1) in einer angemessenen Formulierung von Qualifikationszielen für die identifizierten Qualifikationsprofile ihren Abschluss finden müssen. Daher wird die diesbezügliche Auflage in angepasster Formulierung beibehalten.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife legt die Hochschule erneut überarbeitete Dokumente vor. Nach der Durchsicht dieser kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule alle geforderten Maßnahmen ergriffen hat, sodass die Auflage seitens der Gutachter:innengruppe als erfüllt angesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Das Studium hat einen modularen Aufbau, bei dem pro Semester 30 ECTS erworben werden. In den ersten drei Semestern sind in unterschiedlicher Gewichtung Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Das vierte Semester besteht aus der Masterarbeit mit 25 ECTS sowie dem Modul „Titan-Talks“ mit 5 ECTS. Alle Kurse werden auf Englisch unterrichtet.

Alle für diesen Studiengang angebotenen Module lassen sich den Kernbereichen „Management“, „Business and Information Systems“ und „Computer Science“ zuordnen. Das erste Semester, das für alle Studierenden verbindlich an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu absolvieren ist, vermittelt laut Selbstbericht anwendungsorientiert eine Wissensbasis zu den oben genannten Kernbereichen. Dies soll in den Pflichtmodulen „Programming Paradigms“, „Business Information Systems“ sowieso „Risk Management and Management Control“ erfolgen. Ferner sollen die Angebote in den Wahlpflichtmodulen die Schnittmengen zwischen den Profillinien offenlegen, um die Studierenden dazu anzuregen, interdisziplinäre Zusammenhänge eigenständig zu erkennen. Schließlich wird ein für die internationalen und interkulturellen Aspekte relevantes Modul „Training of Language, Research and Intercultural Skills“ angeboten, das zum einen für

das internationale Studium selbst Relevanz hat, gleichzeitig aber auch auf die Arbeit in einem globalisierten Berufsfeld vorbereiten soll.

Im zweiten und dritten Semester sollen jeweils die drei Kernbereiche sowie das interkulturelle Verständnis ausgebaut werden, wobei der Fokus jedoch auf der Spezialisierung innerhalb der drei Kernbereiche liegt. Das Angebot an Wahlpflichtbereichen unterscheidet sich zusätzlich von Hochschule zu Hochschule, sodass Studierende dazu ermutigt werden, frühzeitig ein Auslandssemester durchzuführen, um ihr Interessengebiet bestmöglich abzudecken. Im zweiten Semester ist ein Auslandssemester für alle Studierenden fakultativ, wobei die Pflichtmodule, „Machine Learning“, „Analytics for Data Driven Decisions“ und „Advanced Fields of Management“ – weiterhin Module aus den drei Kernbereichen –, an den verschiedenen Hochschulen von heimischen Dozierenden mit ähnlichem Aufbau, jedoch teilweise mit unterschiedlicher fachlicher Schwerpunktsetzung durchgeführt werden. Ferner soll der Gebrauch eines „Blended Learning“-Konzepts die Abwicklung transnationaler Lehre vereinfachen. Im dritten Semester ist das Absolvieren eines Auslandssemesters im Rahmen des Double-Degree-Programms Pflicht. Studierende der WHZ haben dabei die Wahl an einer der vier Partnerhochschulen zu studieren, während Studierende der außereuropäischen Hochschulen an ihre Alma Mater zurückkehren. Für die deutschen Studierenden ist hier das Erleben eines neuen soziokulturellen und sprachlichen Umfelds maßgeblich; zudem sollen das im ersten Semester erworbene Wissen, aber auch die in diesem internationalen Studiengang bereits gewonnenen interkulturellen Fähigkeiten komplementiert werden. Laut Studienablaufplan befassen sich die Studierenden des dritten Semesters mit den Pflichtmodulen „Software Engineering“, „Digital Business Modeling“ und „Strategic Management“, was erneut jeweils einem Modul aus jedem Kernbereich des Studiengangs entspricht. Das vierte Semester, das wahlweise an der Heimathochschule oder im Ausland verbracht werden kann, soll hauptsächlich dem Schreiben der Masterarbeit dienen. Zusätzlich findet das Pflichtmodul „Titan-Talks“ statt, bei dem gemäß Selbstbericht „ein Bezug zu Experten aus der Forschung und Praxis hergestellt“ wird, um bestimmte Themenstellungen zu diskutieren.

Insgesamt vertiefen die Pflichtmodule dieses Studiengangs die drei Kernbereiche Management, Informatik und Wirtschaftsinformatik. Dabei bauen sie nicht thematisch aufeinander auf, sondern beleuchten pro Semester verschiedene Inhalte innerhalb dieser Bereiche. Die Wahlpflichtmodule sind ebenfalls inhaltlich unabhängig voneinander und gewähren den Studierenden die Möglichkeit sich gemäß ihrem Interesse innerhalb der namensgebenden Bereiche mit vorgeschlagenen Themen zu befassen.

Als Lehrformen werden, neben Vorlesungen und Seminaren, das bereits erwähnte Blended Learning, aber auch Gruppenarbeiten, Planspiele, sowie Computer-Praktika angewandt, um anwendungsorientiert Gelerntes zu festigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Konzept

Die dem Studiengang zugrundeliegende Idee eines internationalen und interdisziplinären Doppelabschluss-Programms findet das Gutachtergremium grundsätzlich lobenswert. Die internationale und interkulturelle Zusammenarbeit der Partnerhochschulen sowie deren Commitment zum Studiengangskonzept sind beeindruckend und ein erfolgversprechendes Fundament des Doppelabschluss-Programms. In der Sache sieht das Gutachtergremium dennoch einige verbesserungswürdige Aspekte, die sich gerade in dem Konzeptstadium, in dem das Programm sich derzeit noch befindet, mit Nutzen für die künftigen Studierenden bearbeiten lassen werden.

Wie bereits angesprochen, leidet das Curriculum des Studiengangs unter dem nicht ganz stimmigen Gesamtkonzept von Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen und Lehrinhalten. So kommen aus Sicht des Gutachtergremiums bei Betrachtung des Studienplans vor allem die Informatikinhalte zu kurz. Die erworbenen Fähigkeiten in diesem Kernbereich entsprechen nicht durchgängig dem erwarteten Masterniveau, sondern befinden sich, zumindest teilweise, eher auf Bachelorniveau. Im Audit beschreiben die zuständigen Fachvertreter:innen der WHZ exemplarisch den inhaltlichen Aufbau des Informatik-Curriculums, insbesondere die basale Rolle des Moduls „Programming Paradigms“, auf welche die späteren Informatik-Module (in den Bereichen Machine Learning und „Deep Learning“) auf fortgeschrittenem Niveau aufbauen sollen. Um sich ein besseres Bild über die innere Struktur des gesamten Curriculums und den daraus resultierenden fachlichen Anspruch des Studiengangs machen zu können, bitten die Gutachter:innen, eine „Logical Chart“ der Module des Curriculums (einschließlich der Wahlpflichtbereiche an allen Partnerhochschulen) nachzureichen.

Zugangsvoraussetzungen

Unabhängig davon bilden die Zugangsvoraussetzungen des Studienprogramms nach Auffassung des Gutachtergremiums einen wichtigen Anhaltspunkt für das beobachtete Niveaufälle. So werden die fachlich unterschiedlichen Wissensvoraussetzungen der aus einem breiten Disziplinenreservoir zugelassenen Bachelorabsolvent:innen (u. a. aus Budgetgründen) nicht vor Studienbeginn angeglichen, sodass dieser Prozess in den Pflichtbereich des Curriculums verlegt werden muss. Daraus wiederum resultieren Module, die zum einen deutlich unterhalb der anzustrebenden Niveaustufe rangieren, zum anderen Studierende mit Hintergrund in Management oder Computer Science/Informatik dazu zwingt, bereits im vorangehenden Bachelorstudium absolvierte Lerninhalte erneut belegen zu müssen. Exemplarisch hierfür steht aus Sicht der Gutachtergruppe das Pflichtmodul „Programming Paradigms“ des ersten Semesters. Auch um der Gefahr einer unzulässigen Doppelkreditierung von Modulen zu entgehen, wird den Verantwortlichen nahegelegt, dieser Problematik beispielsweise durch striktere Zulassungsbedingungen zu

begegnen, die die angesprochenen Zielgruppen nicht notwendigerweise Weise einschränken. So ist an den vier Partnerhochschulen ASUE, IBSU, INAI.kg und KAFU zur Zulassung das Bestehen einer Aufnahmeprüfung obligatorisch, in deren Kontext bestehende Wissenslücken in den Kernbereichen gefüllt werden müssen. Als weitere Option wäre vorstellbar, in den einzelnen Disziplinen Brückenkurse, etwa im Rahmen eines Propädeutikums, anzubieten, um die vorausgesetzten Kompetenzen dieses Studiengangs vor Studienbeginn zu vermitteln. Die mit der Zugangsregelung verbundene Problematik muss aus Sicht des Gutachtergremiums jedenfalls auch deshalb gelöst werden, weil der vergleichsweise offene Studienzugang ein für die angestrebte Interdisziplinarität positiver und erhaltenswerter Aspekt sein kann. Immerhin eröffnet die Zulassung von Bewerber:innen mit einem heterogenen fachlichen Hintergrund prinzipiell die Möglichkeit innovativer Problemlösungen im interdisziplinären Austausch zwischen den Studierenden.

Hinsichtlich der als Zulassungsvoraussetzung veranschlagten Englischkenntnisse weisen die Verantwortlichen aller Hochschulen darauf hin, dass sich das Anforderungsniveau in bereits existierenden internationalen und Kooperations-Studiengängen als ausreichend erwiesen habe. Das Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen aus solchen Studiengängen bestätigt dies eindrücklich. Gleichwohl sollten die Hochschulen aus Sicht der Gutachter:innen beobachten, ob das geforderte B2-Niveau bezüglich der Eignung für die Teilnahme an diesem Studiengang angemessen ist. Sollte sich abzeichnen, dass dieses Niveau nicht ausreicht, sollte es angehoben werden.

Didaktisches Konzept und individuelle Studienplanung

Die vorgesehenen Lehrformen fördern aus Sicht des Gutachtergremiums das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele. Zudem verdeutlicht der interdisziplinäre Ansatz des Studienprogramms schon an sich, dass das Studiengangskonzept auf die aktive Einbeziehung der Studierenden in den Lehr- und Lernprozess ausgerichtet ist.

Das in interdisziplinären Studierendengruppen liegende Potential dazu ließe sich indessen aus Sicht der Gutachter:innen durch die Diversifizierung der vorgesehenen Lehrformate noch besser ausschöpfen. In diesem Sinn wird angeregt, moderne Lernkonzepte wie „inverted/flipped classroom“, „project-based/research-based learning“, wo immer das möglich und sinnvoll ist, einzusetzen.

Parallel zur Heterogenität der für den Studiengang zugelassenen Personengruppen ist auch die Studienplangestaltung der Studierenden sehr weitgehend individualisiert. An sich ist das eine der Stärken des Studiengangs: Studierende haben die Möglichkeit, sich an der Schnittstelle zweier einschlägiger Fachrichtungen gemäß ihren eigenen Interessen und Kenntnissen zu profilieren und so ihr Studium selbstständig und interessenorientiert zu gestalten. Das Gutachtergremium ist jedoch der Auffassung, dass dieses Konzept Gefahren bei der Planung und Umsetzung birgt.

So wird nicht ausreichend Sorge getragen, dass Studierende ein dem Titel des Studiengangs entsprechend umfassendes Fächerrepertoire innerhalb von Management *und* Computer Science/Informatik abdecken. Wie schon erwähnt, sollten die Partnerhochschulen exemplarische Studienprofile für die verschiedenen möglichen fachlichen Ausrichtungen im Studiengang aufzeigen, die den Studierenden als Orientierung dienen können, ohne ihre Freiheit bei der Wahl der Module und damit die praktische Bandbreite des Studiengangs unnötig zu beschränken. Die Kennzeichnung des individuellen Profils auf dem Abschlusszeugnis und/oder im Diploma Supplement wäre dann ein möglicher Weg, die Stimmigkeit von Studiengangsbezeichnung und curricularen Inhalten nach außen angemessen zu dokumentieren. Das breite und damit potentiell überfordernde Studienangebot kann so durch exemplarische Studienpläne unterstützt werden, die auch die Wahlpflichtmodule an den Partnerhochschulen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wäre eine hochschulübergreifende Internetpräsenz des Studiengangs als Anlaufstelle für studienbezogene Informationen eine große Hilfestellung. Ferner erscheint es empfehlenswert, die Studienplanung von Studierenden mit dem geplanten und derzeit in der Entwicklung befindlichen „Entscheidungsunterstützungssystem“ zu unterstützen und letzteres allen Partnerhochschulen zur Verfügung zu stellen.

Modulstruktur

Die modulare Struktur des Studiengangs an sich entspricht den Anforderungen. Die Module, welche die beteiligten Partnerhochschulen für den Studiengang zur Verfügung stellen, bilden nach Umfang und Inhalt grundsätzlich fachlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheiten. Auch der Umfang der einzelnen Module entspricht dabei nach Auffassung des Gutachtergremiums den Vorgaben. Lediglich der im vierten Semester zu belegende Kurs „Titan-Talks“ ist in Bezug auf den veranschlagten Kreditpunktvolumen (5 ECTS) schwer nachvollziehbar. Es ergibt sich weder aus den Unterlagen noch aus den Vor-Ort-Gesprächen, auf welche Weise die dargelegten Anforderungen an die Studierenden de facto einem Arbeitsaufwand von 125 bzw. 150 Arbeitsstunden entsprechen. Die Kreditpunktbewertung dieses Moduls muss daher aus Sicht der Gutachter:innen plausibel nachgewiesen und ggf. angepasst werden.

Transparenz und Konsistenz der Studieninformation

Bei der Durchsicht der verschiedenen bereit gestellten Unterlagen fällt auf, dass nicht alle Dokumente auf Englisch vorliegen. Ferner wird die Terminologie in der Dokumentation nicht konsistent verwendet: So finden sich etwa „electives“ und „compulsory electives“ für das Konzept der Wahlpflichtfächer. Die gesamte Dokumentation sollte auf Englisch mit durchgängig konsistenter Terminologie vorliegen. Generell finden sich innerhalb des Curriculums noch nicht aufeinander abgestimmte Informationen zwischen Selbstbericht, Modulhandbuch und Studienablaufplan. Im

Selbstbericht ist beispielsweise vom Pflichtmodul „Design and Implementation of Software Systems“ (SB, S. 27) für das dritte Semester die Rede, zu dem das Modul „Digital Business Modelling“ ergänzend angeboten werde. Im Ablaufplan (ibid., S. 5) findet sich jedoch nur das letztere Modul in der Grafik. Das Modulhandbuch wiederum führt das Modul auf, ordnet es jedoch dem zweiten Semester zu (S. 165). Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass solche Fehler und Inkonsistenzen im Zuge der Implementierung des Studiengangs beseitigt werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen würdigen die mit der Stellungnahme dokumentierten konzeptionellen Neuerungen im Studiengang. Wie sich zeigt, umfassen diese neben einer neuen Studiengangsbezeichnung („Management *with* Computer Science“ statt „Management *and* Computer Science“) die erwähnte Identifizierung und curriculare Dokumentation damit zusammenhängender Qualifikationsprofile („Business Allrounder“, „IT/Project Manager“, „Software Engineer“, „Data Analyst“ und „Scientist“), die Überarbeitung einzelner Module, die verbindliche Aufnahme eines Interviews in das Zulassungsverfahren an der WHZ (als Substitut der Eingangsprüfungen der nicht-europäischen Partnerhochschulen) sowie die Integration von zwei Vorbereitungskursen, welche die Studierenden je nach Vorbildung vor Studienbeginn absolvieren müssen.

Curriculum / Studienpläne

Wie bereits erwähnt, hält das Gutachtergremium die neue Studiengangsbezeichnung für ungeeignet, die Zweifel an einem stimmigen Zusammenhang mit den (noch zu konkretisierenden) profilbezogenen Qualifikationszielen und den jeweiligen curricularen Inhalten der exemplarischen Profile zu zerstreuen. Vielmehr lädt diese Bezeichnung zu aus ihrer Sicht noch irreführenderen Missverständnissen über die konzeptuelle Substanz des Studiengangs ein. Wie die Konkretisierung der profilbezogenen Qualifikationsziele ist eine zutreffende Bezeichnung des Studiengangs gerade angesichts der verdienstvollen Kooperation und des transnationalen Anspruchs von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der Gutachter:innen bleiben die Partnerhochschulen bislang eine aussagekräftige und zutreffende Benennung des Studiengangs schuldig. Die konzeptionelle Verschränkung von Management-, Wirtschaftsinformatik- und Informatikkompetenzen im Rahmen exemplarischer Qualifikationsprofile könnte nach Auffassung der Gutachter:innen beispielsweise unter dem Namen „Wirtschaftsinformatik“ nachvollziehbar und sachlich treffend bezeichnet werden. Dieser Punkt wird als weiterhin auflagenrelevant betrachtet und die bisher weitere Formulierung der betreffenden Auflage zur Korrespondenz von Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen und curricularen Inhalten wird entsprechend fokussiert.

Davon abgesehen haben die Partnerhochschulen das Konzept des Studiengangs mit der erweiterten Festlegung auf fünf unterschiedliche Qualifikationsprofile deutlich klarer konturiert. Dabei

hat sich die Erstellung einer „Logical Chart“ als ein sehr sinnvolles Instrument erwiesen, von dem die Programmverantwortlichen in überzeugender Weise Gebrauch machen. Denn die „Logical Chart“ wurde nicht nur genutzt, um (für das Gutachtergremium und die Programmentwickler:innen) den Aufbau und die innere Logik des Studienprogramms zu veranschaulichen, sondern auch, um (für die Studierenden und Lehrenden) die Studien- und Wahloptionen für die unterschiedlichen Kompetenzprofile zu demonstrieren. Dabei geben die Charts („Lehrpfade“) Auskunft über exemplarische Studienpläne je Profil, empfohlene Wahlpflichtmodule und empfohlene Partnerhochschulen mit entsprechendem Modulangebot. Die Ankündigung, diese Lehrpfade den Studierenden/Studieninteressierten auf der Webseite des Studiengangs bereitzustellen, macht sie aus Sicht des Gutachtergremiums zu einem sehr wichtigen Instrument für die individuelle Studienplanung. Die vorgeschlagene Auflage zu den exemplarischen Studienplänen kann damit als erledigt betrachtet werden.

Zugangsvoraussetzungen

Der nach den bisher vorgesehenen Zugangsregelungen weite Zugang von Bewerbern mit unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die Kerndisziplinen des Studiengangs – Wirtschaftswissenschaften und Informatik, und hier insbesondere die Informatik – soll nach dem überarbeiteten Konzept deutlich stärker kanalisiert werden. In den nicht-europäischen Partnerhochschulen war schon bisher vorgesehen, durch fachliche Eingangsprüfungen einen adäquaten Kenntnisstand speziell bei den informatischen Grundlagen und Programmierkenntnissen sicherzustellen. Durch Aufnahme eines verbindlichen Interviews mit dem Ziel, die wirtschaftswissenschaftlichen und informatischen Grundlagen- und Kernfach-Kompetenzen festzustellen, wird nun ein einheitlicher und verlässlicher Mechanismus für das Zulassungsverfahren an allen Partnerhochschulen verbindlich festgeschrieben (c. 1.6 b) Cooperation Agreement). Flankiert wird der Mechanismus von zwei neu konzipierten, einmonatigen Brückenkursen, in denen Studierenden mit einem informatischen Hintergrund ggf. benötigte wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse bzw. solchen mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund die erforderlichen informatischen Grundlagen vermittelt werden sollen. Aufgrund dieser Neuerung können die Studierenden unabhängig von Bildungshintergrund und Vorkenntnissen auf einem angemessenen Kenntnisstand in die Studieneingangsphase starten. Gleichzeitig kann die interdisziplinäre Öffnung des Studiengangs beibehalten werden, ohne dass Maßnahmen zur Herstellung einer vergleichbaren Wissensbasis in das reguläre Curriculum verlegt werden müssen und so das angestrebte Masterniveau des Studiengangs zu beeinträchtigen drohen. Die Umarbeitung des Moduls „Programming Paradigms“ zu einem *interdisziplinären Projektmodul* („Applied Programming Project“) ist insofern folgerichtig, voraussetzungsvoller und kann auch bei Studierenden ohne entsprechende Programmierkenntnisse auf den einschlägigen Brückenkurs aufbauen.

Dass die Brückenkurse für Studierende der Partnerhochschulen, die diese benötigen, von der WHZ in einem erprobten Blended-Learning-Konzept angeboten werden, ist zu begrüßen und erleichtert diesen Studierenden die Teilnahme bereits vor der Anreise nach Deutschland. Was die neue Zulassungsregelung allerdings vermissen lässt, ist ein klarer Hinweis darauf, für welche Studierenden der jeweilige Brückenkurs verbindlich zu absolvieren ist. Ein solcher Hinweis sollte unbedingt in die betreffende Regelung aufgenommen werden. Davon abgesehen ist die zunächst vorgeschlagene Auflage zur Zulassungsregelung aus Sicht der Gutachter:innen mit der Neuregelung gegenstandslos.

Umfang des Moduls „Titan Talks“

Die Gutachter:innen nehmen die Argumente der Hochschule zugunsten des vergleichsweise großen Kreditpunktvolumens für das Modul „Titan Talks“ im letzten Semester zur Kenntnis. Sie verstehen und teilen die Wertschätzung des Moduls im Rahmen des vorliegenden Doppelabschlussprogramms, in dem speziell der Erfahrungsschatz von Praktikern für den Studiengang erschlossen werden soll. Zudem beziehen sie den auf 4 SWS erhöhten Semesterstundenumfang und die laut Stellungnahme mit der Belegarbeit der Studierenden verbundenen erhöhten Anforderungen (wissenschaftliche Ausarbeitung auf Masterniveau) an den erfolgreichen Modulabschluss in die Bewertung mit ein. Mangels exemplarischer Belege hegen die Gutachter:innen allerdings weiterhin Zweifel daran, dass die genannten Konditionen die Vergabe von 5 ECTS für das Modul begründen. Der Kreditpunktvolumen ist somit aus ihrer Sicht nicht überzeugend plausibilisiert und gilt ihnen daher weiterhin als auflagenrelevant. Beispielhafte Themenstellungen in Verbindung mit einer Konkretisierung der Prüfungsanforderungen (Belegarbeit: „wissenschaftliche Ausarbeitung auf Masterniveau“) könnten zur Klärung des Sachverhalts beitragen.

Dokumentation und Transparenz

Die Gutachter:innen begrüßen die Nachreichung einiger bislang noch ausstehender englischsprachiger Ordnungen und Dokumente der nicht-europäischen Partnerhochschulen sowie der die konzeptionellen Neuerungen enthaltenden englischsprachigen Studien- und Prüfungsordnungen der WHZ. Ebenso positiv sehen sie, dass alle studiengangsrelevanten Dokumente in englischer Sprache zentral von der WHZ sowie über die Modul-Systeme der Partnerhochschulen veröffentlicht werden sollen. Besonders schätzenswert ist es, dass die WHZ für die Einrichtung einer Webseite des Studiengangs Sorge tragen wird, auf der die Informationen ebenfalls bereitgestellt werden und die mit den Webseiten der Partnerhochschulen verlinkt werden soll. Die entsprechende (aufrecht erhaltene) Empfehlung soll der Absichtserklärung der WHZ Nachdruck verleihen.

Allerdings fallen mit den vorgestellten Änderungen zusammenhängende Inkonsistenzen in den studiengangsbezogenen Dokumenten auf (z. B. die Beibehaltung des alten Modul(namen)s „Programming Paradigms“ in den Logical Charts). Diese dem Zeitdruck geschuldeten Unzulänglichkeiten sind verständlich. Gleichwohl halten die Gutachter:innen es für einem externen Qualitätssicherungsverfahren angemessen, dass die studiengangsbezogenen Dokumente aller Partnerhochschulen (studiengangsbezogene Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement) im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen überprüft, um Inkonsistenzen und Fehler bereinigt und nochmals vorgelegt werden.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Zur Auflage: *Die Studiengangsbezeichnung muss mit den Qualifikationszielen und dem Modulkonzept in Einklang gebracht werden.*

- Die Studiengangsbezeichnung wurde in „Management and Information Technology“ abgeändert. Da die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik bzw. Management Technology in den internationalen Partnerhochschulen ein Novum darstellt und in dieser Ausrichtung noch nicht vertreten ist, wird eine Zertifizierung durch die jeweiligen staatlichen Akkreditierungsgremien mit diesem Namen nicht realisierbar sein. Vor diesem Hintergrund nutzen die jeweiligen internationalen Partnerhochschulen die für Wirtschaftsinformatik-Studiengänge gängigen Begrifflichkeiten in ihrem Land. Die neue Studiengangsbezeichnung sowie die Erläuterung der unterschiedlichen Regularien in den verschiedenen beteiligten Ländern wird von den Gutachter:innen akzeptiert und die Auflage somit als erfüllt angesehen.

Zur Auflage: *Die neue Zugangsregelung muss klar erkennen lassen, für welche Studierenden die Teilnahme an welchen Brückenkursen erforderlich ist.*

- Die Zugangsvoraussetzungen wurden entsprechend der Auflage angepasst, sodass die Gutachter:innen diese als erfüllt ansehen.

Zur Auflage: *Die Kreditpunktbewertung des Moduls „Titan Talks“ ist plausibel nachzuweisen (z. B. durch beispielhafte Themenstellungen und konkretisierte Prüfungsanforderungen).*

- Das Modul wurde in „Expert Talks“ umbenannt und der zeitliche Umfang wurde auf 4 SWS erhöht. Ferner umfasst das Modul als Prüfungsleistung die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in Form eines Belegs auf Masterniveau. Die Gutachter:innen sehen damit eine Vergabe von fünf ECTS-Punkten gerechtfertigt und bewerten die Auflage als erfüllt.

Zur Auflage: *Die studiengangsbetragenen Dokumente aller Partnerhochschulen (studiengangsbetragene Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement) sind im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen zu überprüfen, um Inkonsistenzen und Fehler zu bereinigen und nochmals vorzulegen.*

- Alle entsprechenden Dokumente wurden überprüft, bei Bedarf überarbeitet und in einer neuen, konsistenten Version vorgelegt. Dementsprechend sieht die Gutachter:innengruppe die Auflage als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, moderne Lernkonzepte wie „inverted/flipped classroom“, „project-based/research-based learning“ im Studiengang einzusetzen.

Es wird empfohlen, das im Selbstbericht erwähnte „Entscheidungsunterstützungssystem“ wie geplant zu implementieren und allen Partnerhochschulen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Es wird empfohlen, eine einheitliche Webseite für den Studiengang zu entwickeln und alle studiengangsbetragenen Informationen dort zu veröffentlichen, ggf. auch mit den Webseiten der Partnerhochschulen zu verlinken.

Es wird empfohlen, zu beobachten, ob das Niveau der vorausgesetzten Englisch-Sprachkenntnisse angemessen ist, um die angestrebten Lernziele in dem englischsprachigen Studiengang zu erreichen, und erforderlichenfalls die Anforderungen anzuheben.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Der vorliegende Studiengang wurde unter besonderer Berücksichtigung der studentischen Mobilität konzipiert. Um einen Doppelabschluss zu erreichen, ist es für alle Studierenden notwendig, neben dem Studium an der WHZ mindestens ein Semester an einer der Partnerhochschulen in Armenien (ASUE), Georgien (IBSU), Kasachstan (KAFU) oder Kirgisistan (INAI.kg) zu absolvieren. Es ist darüber hinaus möglich, weitere Semester im Ausland zu verbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der interkulturelle Austausch innerhalb dieses Studiengangs hat für die Verantwortlichen erkennbar höchste Priorität. Dies machen Aufbau und Konzept des Studiengangs sehr deutlich. Die

Studierenden legen ein obligatorisches Auslandssemester ab und können insgesamt bis zu drei Semester im Ausland verbringen. Ein Pflichtmodul im ersten Semester soll speziell interkulturelle Kompetenzen stärken. Die weiteren Pflichtmodule werden entweder durch Blended Learning transnational vermittelt oder finden an allen Partnerhochschulen in vergleichbarem Umfang statt. Die Wahlpflichtmodule sollen von Beginn an hochschulspezifisch beworben werden und den Studierenden als Anreiz gelten, eine längere Zeit an einer ausländischen Partnerhochschule zu verbringen.

Die WHZ, die sich selbst als Hochschule für Mobilität versteht, verfügt bereits über ein breites Netzwerk internationaler Beziehungen und kooperiert seit Jahren mit allen in diesem Studiengang involvierten Hochschulen im Rahmen von ERASMUS+-Programmen. Als notenführende Hochschule gewährleistet die WHZ die Anerkennung aller an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen.

Neben den administrativen und rechtlichen Aspekten (u. a. Lissabon-konforme Anerkennungsregelungen an den Partnerhochschulen des Konsortiums, s. oben) haben die Partnerhochschulen bei der Begehung auch die jeweilige Unterbringung der Studierenden aus dem Ausland so überzeugend dargelegt, dass damit die Mobilität in beide Richtungen, aus und nach Deutschland, in vollem Umfang gewährleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Gemäß Selbstbericht stehen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften insgesamt 33 Professor:innen und zwei Professorenvertretungen (mit jeweils 18 SWS Lehrverpflichtung) sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (mit 24 SWS Lehrverpflichtung) zur Verfügung. Hinzu kommen noch Bedienleistungen anderer Fakultäten. Ein hochschulinternes Verfahren soll demnach sicherstellen, dass Lehrkapazitäten in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Alle Stellen, die altersbedingt neu zu besetzen sind, sollen wiederbesetzt werden.

Der Selbstbericht gibt einen Überblick über die Personalsituation an den Partnerhochschulen zum Zeitpunkt seiner Erstellung (professorales und nicht-professorales akademisches Personal). An den Partnerhochschulen ist jeweils die folgende Anzahl an Dozierenden für den Studiengang eingeplant:

- An der ASUE: 14
- An der IBSU: 16

- An der INAI.kg: 10
- An der KAFU: 11

CVs des jeweiligen Lehrpersonals mit Informationen zum fachlichen Hintergrund und beruflichen Erfahrungen liegen vor. Gemäß Selbstbericht kann mit diesem Lehrpersonal der vereinbarte Lehrumfang, sowie die Betreuung von Laboren, Praktika, Projektarbeiten, die Forschung und Entwicklung sowie die Teilnahme an der Selbstverwaltung abgedeckt werden.

Im Audit berichten die Vertreter:innen der Hochschulen über die jeweils etablierten Angebote zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung, die an den Hochschulen vorgehalten werden sowie die Inanspruchnahme dieser Angebote durch die Lehrenden. Demzufolge haben die Lehrenden der WHZ die Möglichkeit, in Forschungsfreisemestern ihre fachliche Expertise weiterzuentwickeln und verfügen in den hochschuldidaktischen Kursen des hochschulübergreifenden Angebots der „Hochschuldidaktik Sachsens (HDS)“ auch über ein Angebot, ihre fachdidaktischen Kompetenzen zu schulen. Ähnliche, teils verpflichtende Instrumente existieren laut Auskunft im Audit auch an den Partnerhochschulen der WHZ. Zudem weisen diese auf Formate wie „tandem partnerships“ von Lehrenden sowie die Lerneffekte durch dort zum Einsatz kommende „flying faculty“ hin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass speziell an der WHZ neben dem Lehrpersonal an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften auch Lehrende der Informatik eingesetzt werden, über deren Verfügbarkeit Selbstbericht und Auditgespräche nur unzureichend Aufschluss gegeben haben. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte daher der umfassende Nachweis der vorhandenen Lehrkapazität für den Studiengang an der WHZ im weiteren Verfahrensablauf noch erbracht werden.

Die vorliegenden Zahlen und gegebenen Zusicherungen über die Verfügbarkeit qualifizierten Lehrpersonals für den Studiengang an den nicht-europäischen Partnerhochschulen werden von den Gutachter:innen als prinzipiell belastbar und vertrauenswürdig eingeschätzt. Generell wird hierbei berücksichtigt, dass in einem Studiengang, der durch die faktisch variierende Anzahl der Auslandssemester und die jeweiligen Wahlpflichtanteile sehr variable tatsächliche Lehrverpflichtungen pro Semester aufweist, die benötigten Lehrkapazitäten kaum exakt zu kalkulieren sind.

Die Informationen über das Lehrpersonal weisen darüber hinaus überzeugend nach, dass die für den Studiengang eingeplanten Lehrenden über die erforderlichen Qualifikationen für die jeweils übernommenen Lehr- und Betreuungsaufgaben verfügen.

Die beschriebenen Instrumente zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung werden vom Gutachtergremium als angemessen bewertet.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Verantwortlichen der WHZ zu den verfügbaren personellen Ressourcen zur Kenntnis. Dabei berücksichtigen sie auch, dass im Rahmen der internen Prüfung des Studiengangskonzepts die kapazitative Abdeckung der zu erbringenden Lehrleistungen bereits hochschulseitig geprüft und als „unproblematisch“ eingestuft wurde. In welchem Maße die Mehrfachnutzung einzelner Module im vorliegenden Doppelabschlussprogramm zu einer studiengangsrelevanten Effizienzsteigerung bei der verfügbaren Lehrkapazität führt, ist dagegen für das Gutachtergremium schwer zu beurteilen.

Im Übrigen sind sich, wie die vorläufige Bewertung zeigt, die Gutachter:innen auch der Schwierigkeiten einer exakten Kalkulation der Lehrauslastung bei fakultätsübergreifender Lehre bewusst. Umso mehr begrüßen sie, dass die Hochschule dennoch eine solche Auslastungsübersicht erstellen und nachreichen will. Der Sachverhalt wird deshalb in einer noch zu erfüllenden Auflage vermerkt.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife konnte eine ausreichende Lehrkapazität so nachgewiesen werden, dass die Gutachter:innen die Auflage als erfüllt ansehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Im Selbstbericht der WHZ wird die räumliche und technische Ausstattung des Campus Scheffelstraße, auf dem sich unter anderem die Fakultät Wirtschaftswissenschaften befindet, genau beschrieben. Der Campus weist insgesamt 34 Lehr- und Unterrichtsräume auf, deren Kapazitäten für verschiedene Unterrichtsformen, eingeteilt in Seminar- und Gruppenarbeitsräume (zehn bis 20 Plätze), Vorlesungs- und Übungsräume (30 bis 70 Plätze) und Hörsäle (150 bis 200 Plätze), ausgelegt sind. Die Räume verfügen über in der Regel über Tafeln oder Whiteboard, Overhead-Projektoren, Beamer, sowie PC- und Videotechnik. Außerdem ist am Campus ein WLAN-System vorhanden. Ähnliche Ausstattungen werden auch für die außereuropäischen Hochschulen angeführt. An allen Hochschulen ist die räumliche und technische Ausstattung laut Selbstbericht als „gut bis sehr gut“ zu bewerten.

Im Bereich der Medienversorgung hat die WHZ in den letzten Jahren besonders auf den Ausbau von E-Medien gesetzt, sodass neben 228.000 Printmedien und 450 Zeitschriftenabonnements nun 39.700 E-Books und 31.200 E-Journals verfügbar sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die WHZ konnte bei der Begehung des Hochschulgeländes zeigen, dass die allgemeine räumliche und technische Ausstattung des Campus den Anforderungen an den Studiengang genügt. Neben Räumlichkeiten verschiedener Größen und Kapazitäten für Unterrichtseinheiten bietet die WHZ Möglichkeiten für die Studierenden, individuelle und Gruppenforschungsarbeiten zu erarbeiten. Die Räumlichkeiten genügen im Allgemeinen den technischen Anforderungen voll und weisen mitunter technische Spezialisierungen auf, wie etwa ein Raum für hybride Lehre, die eine Voraussetzung für die modernen Lehrinhalte dieses Studiengangs sind.

Der Ausbau der E-Medien ist im Zusammenhang mit diesem Studiengang besonders positiv hervorzuheben, da die digitale Verfügbarkeit von Literatur vor allem im Zusammenhang mit einer transnational stationierten Studierendenschaft einen konstanten Zugang zum Wissen der Hochschule ermöglicht.

In vergleichbarer Weise lässt die Dokumentation und Beschreibung der materiellen Ausstattung der außereuropäischen Partnerhochschulen des Doppelabschluss-Programms aus Sicht der Gutachter:innen keinen Zweifel an einer angemessenen räumlichen und sächlichen Ausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand

In jedem Modul sollen Studierende eine Prüfungsleistung erbringen, die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt ist. Das gilt für alle Hochschulen innerhalb dieser Kooperation. Entsprechend den jeweiligen nationalen Prüfungssystemen setzten sich die Prüfungen in den nicht-europäischen Partnerhochschulen der WHZ in der Regel aus mehreren Prüfungsbestandteilen zusammen und umfassen mindestens midterm und final exams. Über die vier Semester hinweg soll der Lernfortschritt der Studierenden mit verschiedenen Prüfungsarten erfasst werden, die sich im Wesentlichen als mündliche, schriftliche und alternative Prüfungsleistungen zusammenfassen lassen. Letztere wiederum bestehen beispielsweise aus Präsentationen und Vorträgen, Fallstudienarbeiten, Übungen oder Praktikumstestaten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gewinnen grundsätzlich den Eindruck, dass die zum Einsatz gelangenden Prüfungsformen geeignet sind, das Erreichen der jeweils angestrebten Lernziele zu erfassen. Ferner stellen die genannten verschiedenen Prüfungsarten aus ihrer Sicht sicher, dass auch die angestrebte Interdisziplinarität des Studiengangs in den zu erbringenden Prüfungsleistungen angemessen widerspiegelt wird. Die Mehrteiligkeit der Modulprüfungen an den nicht-europäischen Hochschulen betrachtet das Gutachtergremium nicht als ein Studierbarkeitshemmnis. Einerseits sind die Studierenden der jeweiligen Partnerhochschulen mit diesem Prüfungssystem vertraut. Andererseits stellt die an den Partnerhochschulen tradierte Form des „continuous assessment“ für alle Studierenden, insbesondere auch die Studierenden der WHZ, die mindestens ein Semester an einer der Partnerhochschulen durchlaufen, eine ggf. hilfreiche Feedbackstruktur für den Lernfortschritt im jeweiligen Modul dar und trägt insoweit zur Kompetenzorientierung der Prüfungen bei.

Positiv stellt das Gutachterteam zudem fest, dass die WHZ im Rahmen einer Kooperation von fünf verschiedenen Hochschulen die Prüfungsleistungen zentral erfasst und entsprechend auch Informationen darüber zentral an die Studierenden weitergibt. Die Anmeldung zu Prüfungen und die Einsicht in die Ergebnisse erfolgt für alle partizipierenden Hochschulen über dasselbe System, sodass eine hochschulübergreifende Organisation und Qualitätssicherung – trotz im Einzelnen unterschiedlicher Prüfungssysteme und Prüfungsregelungen – gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs soll an der WHZ im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch eine Studienkommission kontinuierlich überprüft werden, in der neben den Lehrenden und Studiendekanen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften auch Studierendenvertreter mitwirken. Themen wie Prüfungsdichte, -inhalt, und –umfang ebenso wie die allgemeine Arbeitsbelastung und die Entwicklung in den Studiengängen sind Gegenstand der Beratungen der Kommission. Ähnliche Feedbackinstrumente sind laut Auskunft in den Auditgesprächen auch an den Partnerhochschulen etabliert.

Hinsichtlich des Arbeitsumfangs und der Prüfungsbelastung gilt für alle Partnerhochschulen, dass die Module in der Regel einen Umfang von 5 ECTS haben und pro Modul eine Prüfungsleistung

abgelegt werden soll. An den nicht-europäischen Partnerhochschulen setzt sich die Modulprüfungsleistung – wie bereits erwähnt – aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die über das Semester verteilt zu erbringen sind (mindestens midterm und final exams).

Prüfungsumfang, -formen und -organisation sind in den Prüfungsordnungen der Partnerhochschulen geregelt. Einschlägig ist jeweils die Prüfungsordnung der Partnerhochschule, an der das Semester absolviert wird (Article 1.4 Cooperation Agreement¹). Englischsprachige Fassungen der Prüfungsordnungen aller Partnerhochschulen – mit Ausnahme von KAFU – liegen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich berücksichtigen die Gutachter:innen, dass der vorliegende Studiengang Gegenstand einer Konzeptakkreditierung ist und dass der Betrieb des Doppelabschluss-Programms an den beteiligten Hochschulen erst zum Wintersemester 2023 aufgenommen werden soll. Aussagen über die Studierbarkeit können daher ausschließlich mit Blick auf das Studiengangskonzept gemacht werden, da Erfahrungen und Erfolgsdaten noch nicht vorliegen. Konzeptionelle Studierbarkeitshemmnisse, die sich etwa aus der komplexeren und teils unübersichtlichen individuellen Studiengangsplanung ergeben könnten, wurden bereits an anderer Stelle erörtert (s. die Ausführungen zum Curriculum).

Davon abgesehen stellen die Gutachter:innen eine insgesamt angemessen wirkende Verteilung und Anzahl von Prüfungen aufgrund der gleichmäßigen Modulgröße und Verteilung der Module über die Semester fest. Das gilt auch für den höheren Prüfungsumfang an den nicht-europäischen Partnerhochschulen, der nicht im abschließenden Prüfungszeitraum konzentriert ist. Das Gutachtergremium überzeugt sich in diesem Kontext davon, dass Prüfungsumfang, -formen und -organisation in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessen und transparent verankert sind. Für KAFU und ASUE ist diese Einschätzung durch Nachreichung englischsprachiger Fassungen der einschlägigen (Studien- und/oder Prüfungs-) Ordnungen nachzuweisen.

Deutsche und internationale Studierende in strukturell vergleichbaren Nachbarstudiengängen der WHZ bejahen im Rahmen der Auditgespräche nachdrücklich die Studierbarkeit ihrer Studiengänge. Sie loben, dass die Lehrenden an einem qualitativ hochwertigen und gleichzeitig zu bewältigenden Unterricht arbeiten, dabei das Feedback der Studierenden konstruktiv aufnehmen und, wo erforderlich, für Verbesserungen nutzen. Unabhängig von den formalen Qualitätssicherungsinstrumenten und institutionalisierten Strukturen, welche an den Partnerhochschulen jeweils etabliert sind und genutzt werden, gewinnen die Gutachter:innen den Eindruck, dass die

¹ Literally, "Double Degree Master Program Management and Computer Sciences Cooperation Agreement".

Studierenden Störungen, Defizite oder Probleme im Studiengang jederzeit auch über den direkten und informellen Austausch sowohl mit den Lehrenden wie mit der Studiengangsleitung beheben können.

Es ist somit davon auszugehen, dass das vorliegende Doppelabschlussprogramm die Ansprüche an die Studierbarkeit erfüllt.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Für KAFU und ASUE wurden die einschlägigen englischsprachigen Studien-/Prüfungsordnungen nachgereicht.

Generell sehen die Gutachter:innen die Notwendigkeit, die Dokumentation hinsichtlich der vorgenommenen oder geplanten Änderungen auf Konsistenz zu prüfen, erforderlichenfalls anzupassen und erneut vorzulegen (vgl. die betreffende Argumentation und Schlussfolgerung zu § 12 Abs. 1).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)

Der Studiengang wird als Doppelabschlussprogramm unter der Führung der WHZ in einem Kooperationsverbund von fünf Hochschulen durchgeführt. Die besonderen Anforderungen, die sich daraus für den Zugang, die Durchführung und den Abschluss des Studienprogramms ergeben, werden in den übrigen Abschnitten dieses Berichts behandelt (vgl. insbes. auch die Ausführungen zu § 20 SächsStudAkkVO).

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Gemäß Darstellung im Selbstbericht sichern die Lehrenden der studiengangtragenden Fakultäten der WHZ die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Ansprüche u. a. durch regelmäßige Teilnahme an Konferenzen und Fachtagungen sowie einschlägige Zeitschriftenbeiträge. Zudem wird auf einschlägige Forschungsaktivitäten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis und die in diesem Zusammenhang bestehende Option des Forschungssemesters verwiesen.

Im Verständnis der Hochschulen tragen die an früherer Stelle erwähnten fachlichen und didaktischen Weiterbildungsangebote ebenfalls direkt dazu bei, dass die inhaltliche Ausgestaltung und didaktische Vermittlung des Doppelabschluss-Programms sich am jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik orientiert.

Hochschulübergreifend ist für diesen Aspekt zudem die zentrale Rolle der WHZ bedeutsam, in deren Verantwortung die Studiengangskoordination und Modulverantwortlichkeit für alle Pflichtmodule des Studiengangs liegt. Der Austausch der Studiengangskordinator:innen und Modulverantwortlichen mit den Lehrenden der Partnerhochschulen in regelmäßigen Treffen soll mit dazu beitragen, die Qualität und Aktualität des Curriculums zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Lehrenden aller beteiligten Hochschulen den Studiengang über die eigenen Forschungs- und (didaktischen) Weiterbildungsaktivitäten fachlich und methodisch auf dem Stand der von Wissenschaft und Technik halten werden. Dem von den Studiengangskordinator:innen und Modulverantwortlichen der WHZ organisierten regelmäßigen Austausch mit den Lehrenden an den Partnerhochschulen kommt für die Qualität und Aktualität des Programms eine wichtige Rolle zu, insbesondere mittel- und langfristig und d. h. über den zeitlichen Projektförderhorizont hinaus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Das Doppelabschluss-Programm wird federführend von der WHZ unter Beteiligung der vier genannten Partnerhochschulen durchgeführt. Letztere sind gem. Kooperationsvertrag (Art. 1.8) verpflichtet, die jeweiligen Fakultäts- bzw. Studiengangsleitungen der WHZ als Konsortiumsführer zu benennen. Sie führen den Studiengang am jeweiligen Hochschulstandort in eigener Verantwortung durch. In Übereinstimmung mit der Konsortialführerschaft der WHZ liegt die *standortübergreifende* Qualitätssicherung des Studiengangs bei der WHZ. Laut Selbstbericht soll der Studiengang mit Hilfe von Modulevaluationen, Sitzungen der Studienkommission und Absolventenbefragungen kontinuierlich überprüft, bewertet und weiterentwickelt werden. Dabei sollen in die Modulevaluationen ausdrücklich auch die Module der Partnerhochschulen einbezogen werden.

Hinzu kommen die an den nicht-europäischen Partnerhochschulen etablierten Feedbackmechanismen, u. a. nach Auskunft der Programmverantwortlichen in den Auditgesprächen regelmäßige Modulevaluationen im Anschluss an das Semester. Nach den verfügbaren Informationen werden die Studierenden an allen Hochschulen in unterschiedlicher Form in das Qualitätsmanagement der Studiengänge einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die vorgesehenen Qualitätssicherungsinstrumente geeignet, um eine stetige Qualitätsentwicklung des Doppelabschluss-Programms zu gewährleisten. Die hochschulübergreifende Qualitätsverantwortung der WHZ spielt in der Verbindung mit den Qualitätssicherungsinstrumenten der Partnerhochschulen eine entscheidende Rolle. Insofern geben nicht zuletzt die sehr positiven Einschätzungen der Studierenden im Audit zur partizipativen Feedback-Kultur in vergleichbaren Studienprogrammen der WHZ, zu formellen und informellen Austauschkanälen und einem generell konstruktiven Umgang der Leitung und der Lehrenden mit studentischem Feedback Anlass zu der optimistischen Einschätzung. Das Gutachtergremium geht daher davon aus, dass der Studienerfolg bei der Bewertung und Fortentwicklung des Studiengangs angemessene Berücksichtigung finden wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Der Selbstbericht gibt über zahlreiche Instrumente und Maßnahmen zunächst der konsortialführenden WHZ zu den Aspekten der „Geschlechtergerechtigkeit“ und Diversität Auskunft. So werden die Beratungs-, Betreuungs-, aber auch baulichen Maßnahmen beschrieben, mit denen die WHZ dem Anspruch einer „familiengerechten Hochschule“ gerecht werden will. Weiterhin wird auf entsprechende Instrumente und Nachteilsausgleichsmaßnahmen und -vorkehrungen verwiesen, die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder solchen in besonderen Lebenslagen, das Studium erleichtern/ermöglichen sollen. Im Audit berichten die Partnerhochschulen über vergleichbare personelle und materielle Unterstützungsangebote bzw. verweisen auf die regulatorischen Kompensationsregelungen in den vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen haben nach Sichtung der Unterlagen für den Studiengang sowie – insbesondere – nach den Auditgesprächen keine Zweifel daran, dass die beteiligten Hochschulen gezielte personelle, institutionelle und materielle Maßnahmen zur Herstellung von „Geschlechtergerechtigkeit“ und zur Etablierung einer wirkungsvollen Diversitätspolitik getroffen haben. Bemerkenswert finden sie in diesem Zusammenhang insbesondere, wie diese Maßnahmen auf der Studiengangsebene konkretisiert werden, u. a. mit Hilfe einer geschlechtergerechten Didaktik, die unterschiedliche Lernkulturen, Kommunikationsstrukturen, Interaktionsweisen und Lernbedürfnisse berücksichtigt.

Hinsichtlich der infrastrukturellen Bedingungen hat sich das Gutachterteam im Rahmen der Begehung an der WHZ von den baulichen Renovierungsarbeiten überzeugt, die einen barrierefreien Zutritt in viele Räumlichkeiten zulassen. Auch die Partnerhochschulen versichern, dass Barrierefreiheit in ihren Räumlichkeiten gegeben und teilweise gesetzlich reglementiert ist. Ferner geben alle Verantwortlichen an, für Studierende mit Behinderung beispielsweise Anpassungen bei der Raumauswahl vorzunehmen, um deren Benachteiligung auszuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 SächsStudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengang zielt auf einen Double Degree als Abschluss ab, der zum einen von der WHZ, zum anderen von einer der Partnerhochschulen (ASUE, IBSU, INAI.kg oder KAFU) vergeben wird. Das Curriculum und dessen Modularisierung, die Prüfungsleistungen und Qualifikationsziele sind – wie in den vorangehenden Abschnitten dargelegt – soweit möglich hochschulübergreifend harmonisiert und mit der WHZ als koordinierender und notenführender Instanz abgestimmt. Die Zusammenarbeit der Partnerhochschulen bei der Durchführung des vorliegenden Doppelabschluss-Programms ist im „Double Degree Master Program Management and Computer Sciences Cooperation Agreement“ detailliert geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich während der Begehung nicht nur von der Wirkungsweise der Kooperation überzeugen. Vor allem begrüßten sie das Engagement der Hochschulleitungen und Studiengangsverantwortlichen der beteiligten Hochschulen, das bei der Präsentation dieses Studiengangs sehr deutlich geworden ist. Die interkulturelle Zusammenarbeit zwischen den Partnerhochschulen ist dabei beeindruckend und versetzt den Studiengang in eine sehr gute Ausgangslage für die Aufnahme des Studienbetriebs. Weitere Aspekte, die mit der dem Programm zugrundeliegenden Hochschulkooperation zusammenhängen, wurden in den vorangegangenen Abschnitten thematisiert und bewertet.

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Grundsätze der Zusammenarbeit der Partnerhochschulen darüber hinaus in einem Kooperationsvertrag förmlich und detailliert niedergelegt sind. Der Kooperationsvertrag wurde allerdings nur in einer Entwurfsversion vorgelegt. Das Gutachterteam bittet darum, die von den Partnerhochschulen unterzeichnete Version nachzureichen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Der von allen beteiligten Hochschulen unterzeichnete, hinsichtlich der Qualifikationsziele und der Zugangsregelungen geänderte Kooperationsvertrag wurde vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule empfehlen die Gutachter:innen dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

1. (Kriterium § 7 SächsStudAkkVO): Die finale Version der überarbeiteten/ergänzten Modulbeschreibungen ist vorzulegen und den relevanten Interessengruppen, insbesondere den Studierenden und Lehrenden, zugänglich zu machen.
2. (Kriterium § 4 SächsStudAkkVO): Im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung ist eine Einstufung des Studiengangs als anwendungs- *oder* forschungsorientiert vorzunehmen bzw. ist auf eine solche Einstufung zu verzichten.
3. (Kriterium § 11 SächsStudAkkVO): Die Lernziele der ausgewiesenen Qualifikationsprofile sind ergänzend zu definieren. Soweit daran festgehalten werden soll, ist insbesondere das Profil ‚Scientist‘ zu plausibilisieren und aussagekräftig umzubenennen. Die Qualifikationsziele sind darüber hinaus verbindlich zu verankern und den relevanten Interessengruppen, insbesondere den Studierenden und Lehrenden, zugänglich zu machen.
4. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die Studiengangsbezeichnung muss mit den Qualifikationszielen und dem Modulkonzept in Einklang gebracht werden.
5. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die Kreditpunktbewertung des Moduls „Titan Talks“ ist plausibel nachzuweisen (z. B. durch beispielhafte Themenstellungen und konkretisierte Prüfungsanforderungen).
6. (Kriterium §12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die neue Zugangsregelung muss klar erkennen lassen, für welche Studierenden die Teilnahme an welchen Brückenkursen erforderlich ist.
7. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die studiengangsbezogenen Dokumente aller Partnerhochschulen (Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement) sind im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen zu überprüfen, um Inkonsistenzen und Fehler zu bereinigen und nochmals vorzulegen.

Für die WHZ

8. (Kriterium §12 Abs. 2 SächsStudAkkVO): Die ausreichende Lehrkapazität ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Empfehlungen

1. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, moderne Lernkonzepte wie „inverted/flipped classroom“, „project-based/research-based learning“ im Studiengang einzusetzen.
2. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, das im Selbstbericht erwähnte „Entscheidungsunterstützungssystem“ wie geplant zu implementieren und allen Partnerhochschulen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
3. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, eine einheitliche Webseite für den Studiengang zu entwickeln und alle studiengangsbezogenen Informationen dort zu veröffentlichen, ggf. auch mit den Webseiten der Partnerhochschulen zu verlinken.
4. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, zu beobachten, ob das Niveau der vorausgesetzten Englisch-Sprachkenntnisse angemessen ist, um die angestrebten Lernziele in dem englischsprachigen Studiengang zu erreichen, und erforderlichenfalls die Anforderungen anzuheben.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschulen haben die zuständigen Fachausschüsse und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 07 – Wirtschaftsinformatik

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schließt sich der Bewertung der Gutachter:innen ohne Änderungen an.

Der Fachausschuss 07 – Wirtschaftsinformatik schlägt zur Vergabe des AR-Siegels vor, eine Akkreditierung mit Auflagen zu empfehlen.

Fachausschuss 04 – Informatik

Der FA schlägt eine redaktionelle Änderung der Auflage A1 vor und spricht sich dafür aus, das Wort „ergänzten“ zu streichen. Ansonsten schließt sich der Fachausschuss der Bewertung der Gutachter:innen ohne Änderungen an.

Der Fachausschuss 04 – Informatik schlägt zur Vergabe des AR-Siegels vor, eine Akkreditierung mit Auflagen zu empfehlen.

Vom Fachausschuss vorgeschlagene redaktionelle Änderung der Auflage 1:

1. (Kriterium § 7 SächsStudAkkVO): Die finale Version der überarbeiteten Modulbeschreibungen ist vorzulegen und den relevanten Interessengruppen, insbesondere den Studierenden und Lehrenden, zugänglich zu machen.

Akkreditierungskommission

Inhaltlich stimmt die Akkreditierungskommission der Argumentation der Gutachter:innen hinsichtlich Profildzuordnung des Studiengangs zu (Auflage 2) und hält die Bedenken an der Forschungsorientierung des Programms für begründet. Insbesondere verweist sie im Anschluss an die Gutachter:innen darauf, dass die einschlägige Studienakkreditierungsverordnung eine Doppeleinstufung (Anwendungs- und Forschungsorientierung) nicht vorsieht, sondern eine nachvollziehbare Einstufung als entweder „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ fordert und alternativ nur die Möglichkeit des Verzichts auf eine Einstufung enthält. Da die Formulierung der betreffenden Auflage in dieser Hinsicht missverständlich sein und den Hochschulen signalisieren könnte, dass die formal eindeutige Einstufung zur Erfüllung der Auflage ausreicht, nimmt die Kommission eine redaktionelle Änderung vor, um zu verdeutlichen, dass es um die nachvollziehbare Einstufung im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung geht. Die vom Fachausschuss 04 vorgeschlagene redaktionelle Änderung in der Auflage 1 (Streichung des Wortes „ergänzen“) wird übernommen. Im Übrigen folgt die Akkreditierungskommission der Beschlussempfehlung der Gutachter:innen ohne weitere Änderung.

Die Akkreditierungskommission beschließt folgende Beschlussempfehlung für den Akkreditierungsrat:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Für alle Hochschulen

1. (Kriterium § 7 SächsStudAkkVO): Die finale Version der überarbeiteten Modulbeschreibungen ist vorzulegen und den relevanten Interessengruppen, insbesondere den Studierenden und Lehrenden, zugänglich zu machen.
2. (Kriterium § 4 SächsStudAkkVO): Im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung ist eine *nachvollziehbare* Einstufung des Studiengangs als anwendungs- *oder* forschungsorientiert vorzunehmen bzw. ist auf eine solche Einstufung zu verzichten.

3. (Kriterium § 11 SächsStudAkkVO): Die Lernziele der ausgewiesenen Qualifikationsprofile sind ergänzend zu definieren. Soweit daran festgehalten werden soll, ist insbesondere das Profil ‚Scientist‘ zu plausibilisieren und aussagekräftig umzubenennen. Die Qualifikationsziele sind darüber hinaus verbindlich zu verankern und den relevanten Interessengruppen, insbesondere den Studierenden und Lehrenden, zugänglich zu machen.
4. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die Studiengangsbezeichnung muss mit den Qualifikationszielen und dem Modulkonzept in Einklang gebracht werden.
5. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die Kreditpunktbewertung des Moduls „Titan Talks“ ist plausibel nachzuweisen (z. B. durch beispielhafte Themenstellungen und konkretisierte Prüfungsanforderungen).
6. (Kriterium §12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die neue Zugangsregelung muss klar erkennen lassen, für welche Studierenden die Teilnahme an welchen Brückenkursen erforderlich ist.
7. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Die studiengangsbezogenen Dokumente aller Partnerhochschulen (Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement) sind im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen zu überprüfen, um Inkonsistenzen und Fehler zu bereinigen und nochmals vorzulegen.

Für die WHZ

8. (Kriterium §12 Abs. 2 SächsStudAkkVO): Die ausreichende Lehrkapazität ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Empfehlungen

1. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, moderne Lernkonzepte wie „inverted/flipped classroom“, „project-based/research-based learning“ im Studiengang einzusetzen.
2. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, das im Selbstbericht erwähnte „Entscheidungsunterstützungssystem“ wie geplant zu implementieren und allen Partnerhochschulen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
3. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, eine einheitliche Webseite für den Studiengang zu entwickeln und alle studiengangsbezogenen Informationen dort zu veröffentlichen, ggf. auch mit den Webseiten der Partnerhochschulen zu verlinken.

4. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, zu beobachten, ob das Niveau der vorausgesetzten Englisch-Sprachkenntnisse angemessen ist, um die angestrebten Lernziele in dem englischsprachigen Studiengang zu erreichen, und erforderlichenfalls die Anforderungen anzuheben.

Im Anschluss hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter:innen und der Einschätzung der Fachausschüsse schlägt die Akkreditierungskommission am 08.12.2023 folgende Beschlussempfehlung vor:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Für alle Hochschulen

1. (Kriterium § 4 SächsStudAkkVO): Im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung ist eine *nachvollziehbare* Einstufung des Studiengangs als anwendungs- oder forschungsorientiert vorzunehmen bzw. ist auf eine solche Einstufung zu verzichten.

Empfehlungen

1. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, moderne Lernkonzepte wie „inverted/flipped classroom“, „project-based/research-based learning“ im Studiengang einzusetzen.
2. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, das im Selbstbericht erwähnte „Entscheidungsunterstützungssystem“ wie geplant zu implementieren und allen Partnerhochschulen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
3. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, eine einheitliche Webseite für den Studiengang zu entwickeln und alle studiengangsbezogenen Informationen dort zu veröffentlichen, ggf. auch mit den Webseiten der Partnerhochschulen zu verlinken.
4. (Kriterium § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO): Es wird empfohlen, zu beobachten, ob das Niveau der vorausgesetzten Englisch-Sprachkenntnisse angemessen ist, um die angestrebten Lernziele in dem englischsprachigen Studiengang zu erreichen, und erforderlichenfalls die Anforderungen anzuheben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen i.d.F. vom 29.05.2019 (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung)

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Stefan Fischer, Universität zu Lübeck
 - Prof. Dr. Vera Meister, Technische Hochschule Brandenburg

- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Prof. Dr.-Ing. habil. Thomas Ruf, Kynetec

- c) Studierender
 - Thomas Keuthen, Studierender an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Konzeptakkreditierung: Noch keine Daten vorhanden.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	D21.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	D02.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	D02.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum –
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung WHZ, Programmverantwortliche aller Partnerhochschulen, Lehrende WHZ und Partnerhochschulen (teilweise), Studierende WHZ (vergleichbare Studiengänge) und internationale Studierende anderer (vergleichbarer) Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Besichtigung der räumlichen Ausstattung vor Ort an der WHZ sowie diejenige der Partnerhochschulen per Video

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SächsStudAkkVO	Sächsische Studienakkreditierungsverordnung
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag